

Rinder aktuell: Die neue Rohmilchgüteverordnung

Zur Probephase anmelden: Sanfter Übergang bis Juli möglich

Nach über zehnjährigen Verhandlungen und Debatten ist nun die Novelle der Rohmilchgüteverordnung verkündet worden und wird zum 1. Juli 2021 in Kraft treten. Neben einigen formalen Anpassungen sind insbesondere die neuen Vorgaben zum Hemmstofftest für Milcherzeuger von Bedeutung, da hier nun ein wesentlich empfindlicheres Verfahren vorgeschrieben ist. Welche Regelungen gelten werden und wie man sich darauf vorbereiten kann, soll im Folgenden dargestellt werden.



Die Novelle der Milchgüteverordnung passt Abrechnung und Kontrolle der Milchqualität mit Wirkung zum 1. Juli 2021 an. Fotos: Dr. Ole Lamp

Die Rohmilchgüteverordnung ist Grundlage der qualitätsbezogenen Bezahlung der Ablieferungsmilch und setzt seit jeher die EU-weite Pflicht zur Untersuchung von Rohmilch auf Keimzahl, Zellzahl und Antibiotikarückstände um. Dennoch waren Aktualisierungen der alten, aus den 1980er Jahren stammenden Verordnung nötig. In diesem Zuge wurden viele landesspezifische Regelungen nun bundeseinheitlich festgeschrieben, sodass sich einige Veränderungen ergeben.

Neben rein rechnerischen Änderungen wie der Anpassung des Umrechnungsfaktors zwischen Volumen und Gewicht von 1,02 auf 1,03 und der Vereinheitlichung der

Sachkundeschulungen der Probennehmer sind vor allem die Abzüge bei positivem Hemmstoffnachweis angepasst worden. So werden nun bei dem ersten Hemmstoffnachweis eines Monats nur noch 3 statt bisher 5 ct abgezogen. Jedoch werden für jeden weiteren Nachweis im Monat ebenfalls mindestens 3 ct in Abzug gebracht. Weitergehende Regelungen der Molkereien auf Basis des Lieferver-

trages bleiben weiterhin möglich, sodass trotz Abschaffung der offiziellen S-Klasse-Milch auch weiterhin Zuschläge für hohe Milchgüte möglich sind.

Neue Hemmstofftests im Einsatz

Von zentraler Bedeutung ist die Anpassung der Hemmstofftests. Zwar dürfte die verbindliche An-

hebung der Testhäufigkeit der Einzelproben auf Hemmstoffe von zwei auf vier pro Monat in Schleswig-Holstein keine Änderungen ergeben, da bereits in der Vergangenheit Testhäufigkeiten von sieben pro Monat der Standard waren. In jedem Fall ist aber die Verwendung neuer, besonders empfindlicher Testsysteme die zentrale Neuerung dieser Verordnung. Hintergrund ist die Vorschrift, dass eu-



Mehr als „nur“ Mineralfutter – die Innovation mit NutriBiotic.

Holen Sie sich Ihre Vorteile:

- ✓ erhöhte Milchleistung
- ✓ gesündere Kühe durch optimale Nährstoffaufnahme im Darm
- ✓ höherer wirtschaftlicher Erfolg



PERFORMANCE

ropaweit einheitlich mehr Antibiotika aus unterschiedlichen Klassen von den Tests erkannt werden müssen. Dies ist nur mit neuen Tests mit einem erweiterten Umfang zu leisten, welches über das Spektrum des alten offiziellen BRT-Testes hinausgeht. So werden zukünftig mindestens viermal monatlich Einzelproben mit Tests untersucht, bei denen Antibiotikarückstände aus den folgenden Gruppen ein positives Ergebnis auslösen können: Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide und Tetracycline. Ebenfalls neu ist die Pflicht, Einzelproben zweimal jährlich auf Rückstände von Antibiotika aus der Gruppe der Chinolone zu untersuchen. Diese Untersuchungen werden weiterhin im zentralen Milchlabor des Landeskontrollverbandes (LKV) in Kiel und im Auftrag der Molkereien durchgeführt.

Eine weitere Neuerung ist, dass ein positives Schnelltestergebnis der Sammelmilch (auf Penicilline, Cephalosporine und eventuell auch auf Tetracycline), das von der Molkerei erhoben wurde, auch milchgüterrechtliche Relevanz erlangt, wenn das Ergebnis durch das zentrale Milchlabor mit dem gleichen Schnelltest bestätigt wurde.

Wie mit den Neuerungen arbeiten?

Grundsätzlich ergeben sich für Milcherzeuger keine Änderungen, die korrekt die Wartezeiten nach einer Behandlung, sei es in der Laktation oder in der Trockenstehphase, abwarten. Nach Ablauf der Wartezeit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein relevanter Rückstand aus der Behandlung mehr zu erwarten,

solange Dosierung und Verabreichungsweg korrekt gewählt und gemäß der Zulassung des Arzneimittels eingehalten wurden. Jedoch kann es nötig sein, dass die auf dem Betrieb verwendeten Schnelltests für Einzelgemelke oder die Tankmilch angepasst werden müssen. Dies sollte immer mit der Molkerei abgesprochen werden, da es sinnvoll oder teils auch verpflichtend ist, hier aufeinander abgestimmte Tests zu verwenden. Ein besonderes Augenmerk muss immer auf die Ausrichtung des Tests gelegt werden: So sollten Testsysteme, die für die Tankmilch konzipiert wurden, nicht für die Freitestung von Einzelgemelken genutzt werden. Sonst sind falsch positive Tests sehr wahrscheinlich, da im mikrobiologischen Test auch körpereigene Hemmstoffe, die nach einer Mastitis oder im kalbungsnahen Zeitraum in der Milch enthalten sein können, zu einer Hemmung des Testkeimes führen. Ebenso können überlagerte oder falsch gelagerte Tests zu falsch positiven Ergebnissen führen, wenn der Testkeim bereits abgestorben ist. Hier ist also immer die Negativkontrolle zu beachten, die ein solches Testversagen sicher anzeigt. Andererseits ist zu beachten, dass diese Hoftests für das Einzeltier unter Umständen nicht das oben genannte Wirkungsspektrum abdecken, sodass bestimmte Antibiotikabehandlungen gar nicht vom Test erfasst werden und so ein falsch negativer Hoftest den Erzeuger in einer falschen Sicherheit wiegen könnte. Bei Einhaltung der Wartezeiten nach der Behandlung sind aber, wie oben darge-

stellt, keine Probleme nach Milchgüterrecht zu erwarten. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass eine Lieferung von Lebensmitteln von Tieren innerhalb der Wartezeit ohnehin verboten ist und strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Anmeldung zur Einführungsphase

Die neuen Regelungen treten nach Ende der Übergangsfrist zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Um den schleswig-holsteinischen Milcherzeugern Sicherheit bei der Anwendung der neuen Testverfahren zu geben, hat die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein (MEV) eine begleitete Einführungsphase mit dem LKV Schleswig-Holstein aufgelegt, für die sich Milcherzeuger noch anmelden können. In dieser Phase werden bei Betrieben, die sich bei der MEV dafür angemeldet haben, bereits in den Monaten April bis Juni die neuen hochsensiblen Testverfahren verwendet, ohne dass deren positive Hemmstoffbefunde eine Relevanz nach Milchgüterrecht haben. Negative Proben sind weiterhin negativ; im neuen Test positive Proben werden aber im Anschluss mit dem alten, noch gültigen BRT-Test nachgetestet. Bis zum 30. Juni gilt, dass nur das positive Ergebnis des „alten“ BRT rechtlich bindend ist und der Molkerei mitgeteilt wird. Ein eventuelles positives Ergebnis im neuen, noch freiwilligen Test hingegen wird nur dem Betrieb durch den LKV mitgeteilt, sodass Milcherzeuger ihre Schlüsse daraus

ziehen können. Die Kosten für das neue Testverfahren werden in der Einführungsphase von der MEV übernommen. Für eine entsprechende Anmeldung kann man sich an die Milcherzeugervereinigung unter mev@bvsh.net oder telefonisch unter 0 43 31-12 77-0 wenden.

Dr. Ole Lamp
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 81-90 09-16
olamp@lksh.de

FAZIT

Die Novelle der Milchgüterverordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sie schafft bundesweite Vereinheitlichung in Punkten, die bisher landesrechtlich unterschiedlich geregelt waren. Zudem bringt sie die dringend nötige Anpassung an EU-weite Vorgaben zur Hemmstofftestung. Zentraler Punkt ist die Änderung der Hemmstofftestung auf ein sensibleres Verfahren, das nun häufiger vorgeschrieben ist, aber zugleich werden positive Tests mit geringeren Abzügen belegt. Für eine erleichterte Umstellung auf das neue Testverfahren bietet die Milcherzeugervereinigung allen Betrieben im Land eine kostenlose Einführungsphase an, in der die neuen Testsysteme zwar verwendet werden, positive Ergebnisse aber noch keine amtliche Gültigkeit haben und von den Betrieben also im Betriebsalltag erprobt werden können.



Zukünftig können auch positive Schnelltests auf Hemmstoffe, die in der Molkerei mit der Sammelmilch durchgeführt wurden, Abzüge zur Folge haben, wenn das Ergebnis von der amtlichen Stelle bestätigt wurde.